



Praktikumsvereinbarung für Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft

Zwischen

Praxiseinrichtung

Stempel

Adresse / Telefon / E-Mail-Adresse / Homepage

Träger der Praxiseinrichtung

und Frau / Herrn

Studieren(de)r / Matrikelnummer

wird im Einvernehmen mit der

Katholischen Hochschule Freiburg

auf der Grundlage der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Hochschule Freiburg folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Praktikumsanleitung wird von folgender Fachkraft wahrgenommen:

Name / Vorname / Studienabschluss / Dienstbezeichnung / E-Mail Adresse

Das Lern- und Arbeitsfeld der / des Studierenden an der Praxisstelle umfasst folgende Bereiche:

§ 2

- (1) Die praktische Studienphase findet im 8. Semester statt und umfasst mindestens 30 Praxistage. Versäumte Praxistage sind nachzuholen. Das Praktikum ist grundsätzlich teilbar. Hierzu bedarf es der Rücksprache mit der Studiengangsleitung.
- (2) Das Praktikum beginnt am und endet am . Im Ganzen sind das Praktikumstage.

§ 3

- (1) Die Ausbildungszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der Praxisstelle. Sie sollte jedoch die im öffentlichen Dienst übliche Wochenarbeitszeit nicht übersteigen.
- (2) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist die / der Studierende auf Anordnung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich in gleichem Umfang gewährt.
- (3) Die / der Studierende ist verpflichtet, an internen Fortbildungsveranstaltungen der Praxisstelle teilzunehmen.

§ 4

Es wird eine monatliche Vergütung von Euro vereinbart.

§ 5

- (1) Die / der Studierende ist über die Haftpflichtversicherung des Studierendenwerks Freiburg im Praxissemester versichert. Die / der Studierende ist dazu verpflichtet, sich über Ausnahmeregelungen und Sonderfälle beim Studierendenwerk Freiburg zu informieren.
- (2) Die / der Studierende ist während der Praxisphase über die Katholische Hochschule Freiburg bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.
- (3) Für die im Auftrag der Praxisstelle ausgeführten Dienstreisen erhält die / der Studierende Ersatz ihrer / seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelungen der Praxisstelle.

§ 6

Die Dienstaufsicht und die fachlichen Weisungsbefugnisse während der praktischen Studienphase obliegen der Praxisstelle.

§ 7

Die / der Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem / seinem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Die Praxisstelle unterstützt die / den Studierende(n) bei der Erstellung der gemäß der gültigen StudPO des Studiengangs erforderlichen Unterlagen.

§ 9

- (1) Die Praktikumsvereinbarung kann von der Praxisstelle im Benehmen mit der Hochschule schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die / der Studierende kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung kündigen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der in dieser Praktikumsvereinbarung näher benannten Regelungen.

Ausbildungsorganisation:

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel

Studierende(r):

Ort / Datum / Unterschrift

Katholische Hochschule Freiburg:

Ort / Datum / Unterschrift

Stempel